

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages:

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung gegenüber Auftraggebern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gelten alleine unsere nachstehenden Bedingungen. Anderslautende fremde Bedingungen in Bestätigungen oder anderer Korrespondenz etc. gelten als abbedungen, auch wenn ihnen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich firmenmäßig bestätigt sind.
2. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Für Lieferungen außerhalb Deutschlands und Österreichs gelten individuell vereinbarte Konditionen.

II. Angebot und Vertragsschluss:

1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich und freibleibend. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zwecks Ausführung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote werden kostenlos abgegeben und sind nur für eine angemessene Frist und bei Abnahme der angegebenen Mengen gültig und freibleibend.
2. Bezüglich aller überlassenen Unterlagen, Zeichnungen etc. behalten wir uns sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte vor, wobei Unterlagen etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden dürfen.
3. Vertreter sind zur Entgegennahme von Aufträgen, nicht aber zu deren Bestätigung ermächtigt und bevollmächtigt.

III. Umfang der Lieferpflicht und Lieferfristen:

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Handelsübliche, materialbedingte Farb- und Strukturabweichungen behalten wir uns vor.
 2. Für durch den Auftraggeber erteilte Ausführungsanweisungen trägt dieser allein die Haftung und hält uns bezüglich jedweder nachteiliger Folgen sowie auch wegen allfälliger Verletzungen von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten klag- und schadlos. Es sei denn, dass wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung beschränkt gemäß der Regelung unter Ziffer XIV.
- Wir sind nicht verpflichtet, Ausführungsanweisungen des Auftraggebers dahingehend zu überprüfen, ob diese gegen Urheber- oder sonstige Schutzrechte verstoßen.
3. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber stets unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese handelsüblich und zumutbar sind.
 4. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen

Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

5. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufbruch oder ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen.

6. Kommen wir in Verzug kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes, für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich in Betrieb oder Vertrieb genommen werden konnte.

7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer XIV genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

9. Abrufbestellungen sind längstens bis zu 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abzurufen. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die Waren an den Auftraggeber abzusenden und zu berechnen bzw. die bei uns lagernden Materialien nebst unseren Kosten und Gewinnaufschlägen zu berechnen. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, können wir Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren. In diesem Fall müssen wir ihm auch eine angemessene Nachfrist setzen, mit der Androhung, dass wenn nach Ablauf der Nachfrist wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

IV. Auftragsänderung:

1. Abweichungen und Änderungen in der Ausführung der Bestellung sind zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig und dem Auftraggeber zumutbar sind.

2. Auftragsänderungen vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung werden nur berücksichtigt, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugebilligt wird.

V. Gefahrübergang, Versand und Verpackung:

1. Die Bestimmung der Versandart ist uns überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers auch dann, wenn unsere eigenen Fahrzeuge eingesetzt werden, was nach bestem Ermessen ohne Verpflichtung für billigste und sicherste Versandart möglich ist. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware bzw. deren Aussonderung und Bereitstellung auf den Auftraggeber über.

2. Mehrkosten für Express- oder Eilsendungen, die vom Auftraggeber verlangt werden, hat dieser zu tragen sowie die Verpackungskosten für alle Bestellungen.

VI. Rücksendungen, Retouren:

1. Sämtliche Retouren sind ordnungsgemäß verpackt, frei Werk zu versenden, wobei die Transportgefahr beim Absender verbleibt, bis die Ware in unseren Machtbereich gelangt ist. Sie bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

2. Auf Maß geschnittene Waren, separate Bestellungen und Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

3. Falls der Grund für die Rücksendung von uns nicht zu vertreten ist, sind wir berechtigt, als Schadensersatz die Gutschrift je pauschal um 15 % zu kürzen. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, einen geringen Schaden nachzuweisen.

VII. Preise:

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die jeweils gültigen Preislisten. Die Preise gelten ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ab einem Nettorechnungswert von € 300,- erfolgt Lieferung frei Haus. Bei Exportlieferungen wird die frei Haus Grenze länderspezifisch geregelt.

2. Für die Transportverpackung wird eine Verpackungspauschale entsprechend dem Aufwand aber mindestens in Höhe von € 2,50 pro Sendung berechnet.

3. Bei einer Bestellung unter € 50,- netto wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet. Dies gilt auch für Bestellungen einzelner Beschlüge, insbesondere mit Sondermaßen oder Sonderausführung.

4. Sofern vertragsgemäß die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll, sind wir berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eingetretene Erhöhungen der Listenpreise dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dieser hat jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung den Anstieg des „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland“ (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigen.

5. Soweit Rabatte oder Skonti eingeräumt wurden, besteht auf diese kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für den Fall, dass in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen Rabatte oder Skonti eingeräumt wurden. Dies gilt auch für einmal gewährte Sonder- und Mengenrabatte und Sonderpreise.

VIII. Sachmängelhaftung und Rückgabepflicht:

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle Lieferungen und Leistungen sind nach Wahl des Auftraggebers, vorbehaltlich der Regelung unter den Ziffern 5 und 6 unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a, Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

3. Der Auftraggeber hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Sowohl für offensichtliche, als auch für nicht offensichtliche Mängel und Abweichungen gelten hinsichtlich der Mängelrüge die Bestimmungen der §§ 377 und 378 HGB mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber etwaig vorhandene Mängel an der Ware unter genauer Bezeichnung aller Mängel zu rügen hat. Versteckte Mängel sind ebenfalls innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Entdeckung schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel zu rügen. Stellt der Auftraggeber auf Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsrechte.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schläge die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist. Es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen uns gilt ferner VIII. 8. entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen XIV. (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als unter VIII. geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen, unsere gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung:

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der

Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes, desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichem Betrieb oder Vertrieb vorgenommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer III. entsprechend zur Anwendung.

3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von III. Nr. 5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat die Mitteilung vom Vertrag zurücktreten zu wollen, unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich zu erfolgen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Zahlungsbedingungen:

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto, gerechnet vom Eingang der Rechnung, zahlbar. Der Zugang der Rechnung wird binnen 5 Tage ab Rechnungsdatum widerlegbar vermutet. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn alle zur Nettzahlung fälligen Rechnungen bezahlt sind. Gewährte Rabatte, Skonti oder Sonderkonditionen können wir einseitig widerrufen, wenn der Auftraggeber die Zahlungsziele nicht einhält.

2. Bei uns unbekanntem Auftraggeber oder bei Zweifeln an der Bonität des Auftraggebers sind wir berechtigt, gegen Vorauszahlung oder Nachnahme zu liefern.

3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Auftraggeber.

4. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontüberleitungsgesetz zu fordern.

5. Ist uns der Auftraggeber aus mehreren Verträgen zur Zahlung verpflichtet, gelten die §§ 366, 367 BGB.

6. Sollte ein Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, sind wir berechtigt, auch die Forderungen aus anderen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

7. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Mahnspesen in Höhe der angefallenen Aufwendungen, mindestens aber € 5,- zu berechnen.

XI. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Die Aufrechnung mit Zahlungen oder deren Zurückbehaltung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum und das Miteigentum für uns.

5. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gerät der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall, wird er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen oder beantragt er oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, so sind wir berechtigt, Sicherheit für unsere Leistung zu verlangen oder auf einer Vertragsabwicklung Zug um Zug zu bestehen. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit, so sind wir berechtigt

vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware im Geschäft des Auftraggebers an uns zu nehmen, entsprechend dem Wert der bei uns noch offenen Forderungen gegen den Auftraggeber. Wir sind berechtigt, pauschal ohne Nachweis 50 % des Kaufpreises als Kosten der Rücknahme und Verwertung gegenüber dem Auftraggeber in Ansatz zu bringen. Der Nachweis höherer Kosten ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel:

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrecht), zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in VIII. Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach XIV.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Auftraggeber uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nummer 1 a) geregelten Ansprüche des Auftraggebers im übrigen die Bestimmungen der Ziffer VIII., Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei vorliegenden sonstigen Schutzrechtsverletzungen geltend die Bestimmungen der Ziffer VIII. entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als unter dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XIV. Sonstige Schadensersatzansprüche:

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im folgenden Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

3. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer VIII. Nr. 2.

XV. Toleranzen, Muster, Sonderfertigungen, Druckfehler:

1. Abweichungen in den Maßen, Farbtönen, Inhalten, Gewichten etc., die durch die Herstellung bedingt sind, sind im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen sowie nach den Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässig.

2. Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten als ungefähre Grundlage der Lieferung und beinhalten keine Zusicherung probemäßiger Eigenschaften, sofern nicht ausdrücklich eine Zusicherung erfolgte. Für uns übersandte Muster und Vorlagen etc. leisten wir im Falle von Verlust, Beschädigung oder Bruch keinen Ersatz.

3. Mit technischen Änderungen unserer Produkte, die stets dem neuesten Stand der Technik und Verwendbarkeit angepasst werden, ist der Auftraggeber einverstanden, soweit ihm dies zumutbar ist.

4. Bei Sonderanfertigungen nach Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Auftraggebers trägt dieser für die konstruktiv richtige Gestaltung, die praktische Eignung der gelieferten Teile, die Ordnungsmäßigkeit im Bezug auf das Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgen haften wir nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Werkzeuge, Einrichtungen, Kokillen, Schablonen, Modelle, etc., die von uns für die Herstellung von Sonderanfertigungen angefertigt wurden, bleiben stets unser Eigentum und werden auch dann nicht herausgegeben, wenn vom Auftraggeber ein Werkzeugkostenanteil bezahlt wurde. Diese Werkzeuge und Formen werden ausschließlich für Lieferungen an den Auftraggeber der Sonderanfertigung verwendet.

5. Auskünfte, Angaben und technische Beratungen über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sind unverbindlich und erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dass unsererseits eine Zusicherung erfolgte, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Regelungen unter Ziffer XIV. gelten entsprechend.

6. Nachahmungen, auch materialverfremdete unserer Portalgriffe, die gesetzlich geschützt sind, werden gerichtlich verfolgt.

7. Alle Maßangaben und Abbildungen in Katalogen sind unverbindlich und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Für Druckfehler in Katalogen und Preislisten übernehmen wir keine Verantwortung.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Unser Firmensitz ist Erfüllungsort für alle vertraglichen Ansprüche.

2. Für alle sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten auch bei Wechsel- und Scheckforderungen ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen sowie alle weiteren in Betracht kommenden Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

3. Sofern eine Vertragspartei keinen Gerichtsstand im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt der Sitz unseres Unternehmens als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

XVII. Schlussbestimmungen:

1. Ist oder werden Bestimmungen vorstehender Bedingungen oder eines abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine rechtswirksame Ersatzvereinbarung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten.

2. Eine Abweichung von diesen Bedingungen, Katalogen, Preislisten, Angeboten und sonstigen Willenserklärungen ist nur rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt ist.